

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 722/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover, - 338/2005H -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5175691-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Düfer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2005 ver-

pflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die im ! 1972 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet stellte sie gemeinsam mit ihrem Ehemann im Jahre 1995 erstmals einen Asylantrag. Zur Begründung nahm sie im Wesentlichen auf das Vorbringen ihres Ehemannes Bezug, der angab, man habe ihn unter dem Vorwurf, die PKK zu unterstützen und wie die anderen Dorfbewohner die Übernahme des Dorfschützeramtes abzulehnen mehrfach festgenommen und geschlagen. Dabei gab sie an, das Militär und die Dorfschützer seien immer wieder in ihr Dorf gekommen und sie hätten keine Ruhe mehr davor gehabt. Die Männer seien gefoltert und die Frauen aufgefordert worden, zu beweisen, ob sie Frauen oder noch Mädchen seien. Ihr selbst sei im Grunde nichts angetan worden. Sie sei aber mit anderen Frauen im Dorf zusammengetrieben worden; mitgenommen habe sie aber keiner. Mit Bescheid vom 12.09.1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge als unbegründet ab. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 22.01.1999 (5 A 5398/95) unter Hinweis auf eine im Westen der Türkei bestehende inländische Fluchtalternative als unbegründet ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18.08.1999 ab (Az: 2 L 1099/99).

Am 20.09.1999 stellten die Klägerin und ihr Ehemann einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung verwiesen sie auf exilpolitische Aktivitäten des Ehemannes der Klägerin und machten

geltend, er würde in der Türkei weiterhin gesucht werden. Mit Bescheid vom 12.10.1999 lehnte das Bundesamt die Durchführung weiterer Asylverfahren für die Klägerin und ihren Ehemann ab. In dem daraufhin angestrebten Klageverfahren machte die Klägerin mit Schriftsatz vom 09.11.1999 unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen des Scheichs Ferman Kaska vom 25.10.1999 für sie und ihren Ehemann erstmals geltend, der yezidischen Glaubensgemeinschaft anzugehören. Nachdem sie und ihr Ehemann unbekannt verzogen waren, wurde das Klageverfahren nach Betreibensaufforderung mit Beschluss vom 14.03.2000 eingestellt (Az: 5 A 333/99).

Am 28.09.2000 stellte die Klägerin und ihr Ehemann erneut Asylfolgeanträge, zu deren Begründung für die Klägerin die yezidische Religionszugehörigkeit angeführt und darauf hingewiesen wurde, dass ihr Schwager , ebenso wie , i zwi- schenzeitlich wegen ihrer yezidischen Glaubenszugehörigkeit als Asylberechtigte anerkannt bzw. ihnen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 gewährt worden sei. Nach Rücknahme des Asylfolgeantrages für den Ehemann der Klägerin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 09.10.2003 die Durchführung weiterer Asylverfahren und die Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG für die Klägerin ab. Mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 23.04.2004 (Az: 5 A 473/03 - rechtskräftig seit 20.05.2004 -) wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Klage abgewiesen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 02.08.2005 stellte die Klägerin für sich allein einen Asylfolgeantrag und berief sich darauf, unter posttraumatischen Belastungsstörungen - im Folgenden PTBS genannt - zu leiden. Sie legte dazu ein ärztliches Attest des Niedersächsischen Landeskrankenhauses i , Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie (im Folgenden NLK genannt) vor, nachdem sich die Klägerin sei dem 13.01.2005 erstmals dort in stationärer Behandlung befand. Die Aufnahme sei auf freiwilliger Basis und durch Zuweisung des ambulant behandelnden Arztes erfolgt. Der Grund für die stationäre Einweisung sei die Verschlechterung der Symptomatik im Rahmen einer schweren depressiven Störung mit Hinweisen für paranoide Denkinhalte und Somatisierungsstörungen gewesen. Die Klägerin habe angegeben, seit mehreren Monaten ständig Kopfschmerzen zu haben sowie unter starken Angstgefühlen und inneren Anspannungen zu leiden. Im Verlauf der Therapie sei deutlich geworden, dass die Klägerin auch unter akustischen Halluzinationen neige, die zur Verstärkung ihrer Angst führen würden. Sie habe angegeben, vom Sicherheitsdienst in der Türkei körperlich misshandelt worden zu sein und habe beschrieben, sie sei gezwungen worden, sich auszuziehen, wobei ihr die Augen verbunden und sie geschlagen worden sei. Diese Erinnerungen würden in den Alpträumen wiederkehren. Sie habe angegeben, oft von der Polizei zu träumen, die sie und ihre Kinder holen

wolle. In der stationären Behandlung habe ein latenter Suizidgedanke bestanden. Nach der Einschätzung der Stationsärztin: handele es sich bei der Klägerin diagnostisch um ein schweres depressives Syndrom mit paranoiden Anteilen (Halluzinationen) und Somatisierungsstörungen sowie eine posttraumatische Belastungsstörung. Das depressive Syndrom werde mit Sicherheit durch die reaktiven Anteile, vor allem durch die unsichere ungeklärte soziale Lage und die drohende Abschiebung in die Türkei verschärft. Eine intensive psychotherapeutische Behandlung sei dringend anzuraten. Bei einem vorzeitigen Abbruch der Therapie und bei einer Rückführung der Klägerin in ihr Herkunftsland sei mit massiver Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes bis zu einem erhöhten Suizidrisiko zu rechnen. Aus ärztlicher Sicht sei die Klägerin nicht reise-fähig und dringend behandlungsbedürftig. Außerdem lege die Klägerin ein fachärztliches Gutachten vom Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. I. aus Bielefeld vom 11.10.2005 vor. Darin kommt dieser zu dem Schluss, dass die Klägerin an einer zur Genüge nachgewiesenen PTBS leide und eine Retraumatisierungsgefahr bestehe.

Mit Bescheid vom 22.11.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 12.09.1995 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung führte es aus, es sei nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt die jetzt erstmals behauptete PTBS zumindest ansatzweise erwähnt habe. Die vielfältigen Symptome einer solch schwerwiegenden Erkrankung hätten schon wesentlich früher auftreten und der Klägerin bekannt sein müssen. Bei der Anhörung im Asylverfahren, die kurz nach der Einreise stattgefunden habe, habe die Klägerin nichts von einem traumatisierenden Ereignis berichtet und sogar auf konkrete Frage ausdrücklich angegeben, ihr sei im Grunde nichts angetan und sie sei auch nicht mitgenommen worden. Das eingereichte fachärztliche Gutachten des Dr. sei als Nachweis einer PTBS nicht geeignet, weil er sich mit der Glaubwürdigkeit der Klägerin sowie der Glaubhaftigkeit ihres Vortrags nicht hinreichend auseinandergesetzt habe. Auch lasse sich dem Gutachten nicht entnehmen, auf Grund welcher konkreten Ereignisse die Klägerin an einer PTBS leiden soll. Das Gutachten des Dr. sei seitenweise nahezu wortidentisch mit anderen von ihm verfassten und dem Bundesamt vorliegenden Gutachten. Diese Gutachten seien ganz offensichtlich in erster Linie mit dem Ziel eingereicht worden, eine unmittelbar bevorstehende bzw. angekündigte Abschiebung zu verhindern. Dem Gutachter hätte sich auch die Frage stellen müssen, aus welchem Grund die Klägerin ihn trotz angeblich jahrelanger seelischer Belastung erstmals am 26.08.2005 und damit kurze Zeit nach Stellung des erneuten Asylfolgeantrags aufgesucht habe. Dass es

sich nicht um ein seriöses Gutachten handle, werde deutlich unter Punkt 9 der "Inhaltlichen Besonderheiten", unter dem - wie mit geringfügigen Abweichungen in den anderen Gutachten des Dr. [Name], - angegeben sei, dass die Klägerin kaum auf sprachliche Äußerungen der Polizisten während der Festnahme eingehe. Aus dem Erstverfahren ergebe sich aber eindeutig, dass die Klägerin niemals festgenommen worden sei.

Gegen den am 23.11.2005 per Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid hat die Klägerin am 08.12.2005 Klage erhoben. Sie legt den Befundbericht des Chefarztes des NLK Königslutter Prof. Dr. [Name] vom 31.01.2006 vor, indem dieser zusammenfassend feststellt, insgesamt gesehen und auf Grund des Entlassungsberichtes des NLK, sowie mehrerer gutachtlicher Stellungnahmen und einer nervenärztlichen Bescheinigung von Herr Shobeiry handle es sich bei der Klägerin um eine schwere chronifizierte depressive Störung mit paranoidem Denken und Somatisierungstendenzen sowie um eine schwere PTBS. Die Krankheit sei schwerwiegend und müsse intensiv behandelt werden. Die Suizidalität müsse ernst genommen werden. Die Behandlung sei langwierig und dauere erfahrungsgemäß drei bis vier Jahre. Bei einem Abbruch der Therapie - wie bei Rückführung der Klägerin in ihr Herkunftsland - müsse mit massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes und einem erhöhten Suizidrisiko bzw. Suizid gerechnet werden. Außerdem reicht die Klägerin eine ergänzende Stellungnahme des Dr. [Name] vom 05.02.2006 ein, in dem dieser erläutert, er habe sich mit der Glaubwürdigkeit der Klägerin sowie der Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens auf den Seiten sieben bis neun seines Gutachtens vom 11.10.2005 auseinandergesetzt. Zur Frage, aufgrund welcher konkreten Ereignisse die Klägerin überhaupt an einer PTBS leide, entgegnet er, er könne nicht sagen, ob es die Schläge waren, die die Mutter der Klägerin erhielt und bei denen sie habe zuschauen oder ob es die Kalaschnikow-Schläge waren, die die Klägerin selber erhalten habe. Wie aus der Literatur bekannt, könnte es auch eine Reihe von unzähligen Mikrotraumatisierungen sein, die zusammen zum diagnostizierten Zustandsbild geführt hätten. Er räume selber ein, dass ihm in Punkt neun eine ungenaue Formulierung unterlaufen sei, als er statt der Durchsuchung des Hauses von Frau E. von "Festnahme" gesprochen habe. Allerdings habe er auf Seite drei des Gutachtens bereits festgestellt, dass die Klägerin angegeben habe, selbst nie in die Karakol-Polizeistation mitgenommen worden zu sein.

Er schlage vor, die Klägerin zur Klärung der offen gebliebenen Fragen ein weiteres Mal zur Untersuchung zu bestellen und das Gutachten durch zusätzliches Anwenden von Ergebnissen der "Harward-Trauma-Questionnaire-Skalen" zu ergänzen. Die Klägerin lege im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens Bescheinigungen des Facharztes für Neurologie,

Psychiatrie und Psychotherapie vom 17.05.2006, 23.08.2006, 30.10.2006 und vom 03.01.2008 vor, in denen dieser bescheinigt, dass die Klägerin regelmäßig seit 17.08.2005 bei ihm in psychiatrischer Behandlung mit mehrfach antidepressiver Medikation sei. Sie leide "an einer schweren Traumatisierung und posttraumatischer Belastungsreaktion mit Ängsten, Flashbacks, Schlafstörungen, Alpträumen sowie schwerer Depression und Somatisierungsstörung". Eine Abschiebung könne sich als Retraumatisierung auswirken und eine akute Verschlechterung des jetzt schon chronisch schlechten Zustandes mit nicht auszuschließender akuter Suizidalität bewirken. Die Klägerin legte ferner einen weiteren Bericht des NLK vom 02.08.2006 und eine Mitteilung des Oberarztes Dr. , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie der -Klinik in Hannover vom 27.11.2007 über die Vorstellung der Klägerin im Rahmen einer Migrantenambulanz vor. Letzterer hält eine Durchführung der vom Landkreis Peine genehmigten "Trauma-Therapie" ohne vorherige Stabilisierung der Klägerin durch Klärung des Aufenthaltsstatus und der Zukunft der Klägerin für nahezu nicht möglich. Die Klägerin habe sich bei der dortigen Exploration durch den ungeklärten Aufenthaltsstatus verunsichert gezeigt, und latente Suizidideen seien im Rahmen von Abschiebeprozessen nicht auszuschließen.

Bereits zuvor, am 08.02.2006 hat die Amtsärztin des Landkreises Peine, Frau Dr. , eine Stellungnahme zur Beurteilung der Flugreisefähigkeit der Klägerin abgegeben und ausgeführt, die Klägerin habe bei der Untersuchung am 07.02.2006 schwer depressiv gewirkt. Es bestehe weiterhin eine latente Suizidalität, und es sei nicht auszuschließen, dass es bei einer Rückführung der Klägerin in ihr Heimatland zu einer massiven Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes mit einem erhöhten Suizidrisiko bzw. sogar einem erweiterten Suizid kommen könne. Die Klägerin sei aus amtsärztlicher Sicht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht flugreisefähig, und es bestehe weiterhin medikamentöse und psychotherapeutische Behandlungsbedürftigkeit.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22.11.2005 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 AuslG, die zu der entsprechenden Regelung des § 60 Abs. 7 AufenthG übernommen werden kann, genügt für die Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr entspricht der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Ebenso wie im Asylrecht ist erforderlich, dass die geltend gemachte Gefahr landesweit droht. Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG kommt mithin dann nicht in Betracht, wenn die geltend gemachte Gefahr nicht landesweit droht und der Ausländer sich ihr durch Ausweichen in andere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann. Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG besteht, mit einzubeziehen. An Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich der Kostenbeteiligung des Betroffenen können keine der deutschen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden. In den Fällen des §

60 a Abs.1 AufenthG können Mitglieder einer im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG gefährdeten Gruppe, für die ein Abschiebestop nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG genießen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde, weil der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatland verschlimmert. Eine Verschlimmerung in diesem Sinne ist eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Diese Verschlimmerungsgefahr kann sich zum einen aus unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten, zum anderen aber auch trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die notwendige medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: Beschluss des Nds. OVG vom 28.02.2005 - 11 LB 101/04 - Homepage des Nds. OVG).

Erkrankten droht bei einer Rückkehr in die Heimat eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben, wenn ihr Gesundheitszustand sich dort wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Die Regelung in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt dabei auch vor Gefährdungen der seelischen Gesundheit (vgl. zur Vorgängerregelung VG Braunschweig, Beschluss vom 28.03.2003 - 6 B 79/03 -; Treiber in: Asylpraxis, Band 7, S. 15, 27). Eine konkrete Gefahr besteht, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 387; Urteil der erkennenden Kammer v. 12.07.2005 - 5 A 349/03 -, bestätigt durch Nds. OVG, Beschluss vom 01.11.2005 - 13 LA 260/05 -).

Nach diesen Kriterien ist der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Auf der Grundlage des von der Klägerin eingeholten Gutachtens von Dr.

vom 11.10.2005 nebst dessen ergänzender Stellungnahme vom 05.02.2006 in Verbindung mit den Gutachten der Amtsärztin des Landkreises Peine vom 08.02.2006 und den ärztlichen Stellungnahmen des Niedersächsischen Landeskrankenhauses vom 16.06.2005, vom 31.01.2006 und vom 02.08.2006 steht zur Überzeugung

des Gerichts fest, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung (im Folgenden: PTBS, zum Begriff vgl. Nds. OVG, B. v. 28.02.2005, a. a. O.) leidet.

Liegt eine fachärztliche Stellungnahme vor, die dem Ausländer eine posttraumatische Belastungsstörung bescheinigt, so kann das Gericht regelmäßig mangels hinreichender eigener Sachkunde die Bescheinigung nicht von sich aus als nicht aussagekräftig ansehen (vgl. Nds. OVG, B. v. 14.09.2000 - 11 M 2486/00 -). Anders ist es nur dann, wenn die ärztliche Stellungnahme nicht nachvollziehbar ist, weil sie insbesondere keine den anerkannten wissenschaftlichen Anforderungen genügende Begründung enthält, weil sie von anderen, nicht offensichtlich unzureichenden ärztlichen Bescheinigungen abweicht oder weil sie nicht erkennen lässt, dass objektiv bestehende, diagnoserelevante Zweifel berücksichtigt wurden (vgl. VG Braunschweig, Urt. vom 19.03.2004 - 6 A 66/03 -). Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben.

Das Gutachten ist, nachdem Dr. I es am 05.02.2006 ergänzt hat, in sich schlüssig und nachvollziehbar. Das Gericht hält eine weitere Begutachtung der Klägerin nicht mehr für erforderlich. Den Feststellungen liegen die international anerkannten Diagnoseschemata zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen zu Grunde; auch im Übrigen entspricht die Begründung des Gutachters den anerkannten wissenschaftlichen Erfordernissen (vgl. z.B. Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften: Leitlinien Psychotherapeutische Medizin und Psychosomatik – Posttraumatische Belastungsstörung, www.uni-duesseldorf.de/AWMF; Projektgruppe „Standards zur Begutachtung psychotraumatisierter Menschen“: Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen; Lindstedt in: Asylpraxis, Band 7, S. 97 ff.).

Der Gutachter hat - entgegen der Ansicht der Beklagten - hinreichend die Glaubhaftigkeit des Vortrages der Klägerin hinsichtlich der in der Türkei erlittenen traumatisierenden Ereignisse als Grundlage der darauf aufbauenden Diagnosen hinterfragt. Auf Seite 7 seines Gutachtens hat er zunächst festgestellt, dass bei der Klägerin die Symptomatik spät aufgetreten sei oder sie sich erst spät um ärztliche Hilfe bemüht habe und hat sich sodann unter Bezugnahme auf die von Steller und Köhnken 1989 zusammengestellten "Realkennzeichen" (allgemeine Merkmale, inhaltliche Besonderheiten und motivationsbezogene Inhalte) mit der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Klägerin auseinandergesetzt. Gegen die Schlussfolgerungen des Gutachters, dass "die vorliegenden Realkennzeichen keine Hinweise auf eine von der Klägerin durchgeführte willentliche Verfälschung der von ihr

getätigten aussagen" ergeben würden, ist nichts zu erinnern, auch wenn er auf Seite 8 unter "inhaltliche Besonderheiten (Ziff. 9.)" unzutreffend Festnahmen der Klägerin erwähnt hat. Insoweit hat er jedoch in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 05.02.2006 richtig gestellt, dass es statt Festnahmen "Durchsuchungen des Hauses der Klägerin" hätte heißen müssen und darauf verwiesen, dass er aber bereits in seinem Gutachten vom 11.10.2005 auf Seite 3 ausgeführt habe, die Klägerin selbst sei nie mit in die Karakol-Polizeistation mitgenommen worden. In der ergänzenden Stellungnahme hat er außerdem seine Feststellungen zum traumatisierenden Ereignissen dahin konkretisiert, dass es entweder die im Gutachten auf Seite 3 genannten Schläge mit einer Kalaschnikow gewesen seien, die die Mutter der Klägerin bei der Hausdurchsuchung durch die Sicherheitskräfte erlitten habe und bei denen sie habe zusehen müssen oder dass es die Schläge gewesen seien, die sie selber erhalten habe. Dass sich diese Ereignisse nicht aus den Unterlagen des Asylverfahrens ergeben, hat der Gutachter, der das Anhörungsprotokoll des Bundesamtes vom 28.08.1995 beigezogen hat, damit begründet, die Klägerin sei bei der Anhörung aufgrund der verhörähnlichen Situation sehr zurückhaltend gewesen. Neben Konzentrationsstörungen habe sich ein typisches Vermeidungsverhalten gezeigt, weil die Erinnerung an die traumatischen Ereignisse so schmerzhaft seien, als ob diese aktuell neu stattfinden würden. Dies habe sich auch bei ihm im Verlaufe der am 26.08., 27.08., 01.09. und 02.09.2005 in seiner Praxis durchgeführten jeweils etwa zweistündigen Explorationen gezeigt, denn erst mit zunehmendem Vertrauensaufbau habe die Klägerin eine steigende Offenheit gezeigt, verbunden mit der Eigenschaft, sich detailreicher, jedoch weiterhin gewisse Aspekte ausklammernd, auch in stärker tabuisierte Bereiche zu begeben. Der Gutachter hat daneben aufgrund des ihm vorliegenden Attestes des NLK vom 16.06.2005 zur Kenntnis genommen, dass die Klägerin dort während ihres 10-wöchigen stationären Aufenthaltes neben tätlicher Gewalt auch von sexuell grenzübertretendem Verhalten der Soldaten berichtet habe, hält jedoch die Kernaussagen der Klägerin für übereinstimmend.

Die Schilderungen der Klägerin über die Ereignisse in der Türkei, wie sie sich aus dem Gutachten ergeben, stehen unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen auch zur Überzeugung des Gerichts nicht in eklatantem Widerspruch zu ihren und den Angaben ihres Ehemanns in ihren vorangegangenen Asylverfahren. Die Niederschrift über die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylVfG vom 28.08.1995 macht deutlich, dass die Klägerin schon damals unter deutlich eingeschränkter Konzentrationsfähigkeit litt, denn sie sagte u. a. "Ich bitte um Verständnis, ich vergesse alles, ich kann nicht alles so ordnen...ich fühle mich nicht so wohl, ich vergesse alles, ich habe sonst nichts weiter...ich erinnere mich an nichts weiteres". Dass sie eine Hausdurchsuchung mit Kalaschnikow-

Schlägen durch die Sicherheitskräfte dabei nicht erwähnt spricht deshalb nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit und muss nicht als gesteigertes Vorbringen gewertet werden. Denkbar ist daneben, dass die Klägerin damals auch aus kulturell bedingtem Schamgefühl die dem Gutachter später berichteten Erlebnisse verschwiegen hat, wie ihren Andeutungen im Anhörungsprotokoll "Die Männer wurden gefoltert und auch Frauen wurden aufgefordert, zu beweisen, ob sie Frauen oder noch Mädchen sind... im Grunde ist mir nichts angetan worden, wir Frauen wurden aber im Dorf zusammengetrieben..." ergeben.

Aufgrund der Begründung von Dr. [Name]; steht nach dem Versuch der informatorischen Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2008 nunmehr auch zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin die von ihr beschriebenen Misshandlungen von den Sicherheitskräften selbst erlitten hat und bei anderen hat mitansehen müssen. Das Gericht hält die Klägerin für glaubwürdig, auch wenn eine Befragung zu den Ereignissen in der Türkei nicht ansatzweise möglich war. Ihre Begründung, sie wolle nichts sagen, weil dann alles noch mal vor ihre Augen komme, ist für das Gericht zwar nicht völlig nachvollziehbar, weil sie auch vor den Ärzten hierüber gesprochen hat. Andererseits stimmt das in der mündlichen Verhandlung gezeigte Verhalten mit dem vom Gutachter beschriebenen Vermeidungsverhalten überein, so dass allein deswegen die Glaubhaftigkeit der früheren Schilderungen der Klägerin nicht in Zweifel gezogen werden soll.

In seinen Gutachten kommt Dr. [Name] auf der Glaubhaftigkeit des Vortrages der Klägerin aufbauend nachvollziehbar und in sich logisch schlüssig zu dem Ergebnis, dass es durch die traumatischen Erlebnisse der Klägerin in ihrem Heimatland zu einer posttraumatischen Belastungsstörung gekommen ist. Die allgemeinen Einwände der Beklagten, in letzter Zeit seien vom selben Gutachter eine Vielzahl von nahezu wortidentischen Gutachten in verschiedenen Fällen vorgelegt worden, um drohende Abschiebungen zu vermeiden, stehen in dieser Allgemeinheit der Richtigkeit dieses Gutachtens nicht entgegen. Vielmehr können diese allgemeinen Einwände nur Anlass geben, die Feststellungen im vorliegenden Gutachten genau zu prüfen. Die Gutachten von Dr. [Name]; zum Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung stimmen im Übrigen mit den Feststellungen des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie [Name] der Amtsärztin des Landkreises Peine und der behandelnden Ärzte im Niedersächsischen Landeskrankenhaus [Name] überein. Sämtliche Stellungnahmen gehen von Vorliegen einer PTBS aus. Auch wenn sie auf dem nicht auf seine Glaubhaft-

tigkeit überprüften Vortrag der Klägerin beruhen, können sie hier in vollem Umfang berücksichtigt werden, weil die Glaubhaftigkeit ihres Vortrages - wie oben ausgeführt - hinreichend feststeht. Es ist bezogen auf diese Gutachten einzuräumen, dass sie angesichts ihrer Kürze nicht nach den o.a. Maßstäben erstellte PTBS-Gutachten darstellen, doch haben sie trotzdem eine erhebliche Aussagekraft.

Die posttraumatische Belastungsstörung führt für sich genommen noch nicht zur Gewährung von Abschiebungsschutz.

Allerdings steht § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im vorliegenden Fall der Gewährung von Abschiebungsschutz im Hinblick auf die PTBS nicht entgegen, denn zureichende Anhaltspunkte dafür, dass in der Türkei eine ganze Bevölkerungsgruppe infolge von Übergriffen staatlicher Sicherheitsbehörden traumatisiert ist, liegen nicht vor (ebenso Nds. OVG, B. v. 28.02.2005, a. a. O.).

Die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung (OVG NRW, Urte. v. 18.01.2005, InfAuslR 2005, 281 ff., Nds. OVG, B. v. 28.02.2005, a. a. O.) geht zwar davon aus, dass es grundsätzlich in der Türkei Behandlungsmöglichkeiten für psychisch Erkrankte, auch solche, die an einer PTBS leiden, gibt (vgl. dazu Urte. d. erk. Gerichts v. 16.08.2005 - 5 A 280/04 - und Anlage „medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei“ zum Lagebericht vom 01.11.2007 (Stand: Dezember 2006)). Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Denn das Gericht rechnet nach den Gutachten mit der sehr hohen Wahrscheinlichkeit einer im Falle der Rückkehr eintretenden schwerwiegenden Retraumatisierung und daraus folgend einer erheblichen Verschlimmerung der posttraumatischen Symptome und der depressiven Symptomatik und wiederum daraus folgend einer Dekompensation der Persönlichkeit der Klägerin. Das Gutachten von Dr. ... führt dazu überzeugend aus, aufgrund der benannten Symptomatik sowie der erforderlichen therapeutischen Interventionen müsse mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es bei der Klägerin bei der Rückkehr in ihr Heimatland zu einer dramatischen Verschlechterung ihres seelischen Gesundheitszustandes kommen werde. Verbunden mit der auch von Dr. ..., dem NLK, dem Klinikum ... und der Amtsärztin des Landkreises Peine attestierten, latent vorhandenen Suizidalität droht zur Überzeugung des Gerichts eine Retraumatisierung verbunden mit erheblichen Gesundheits- und möglicherweise Lebensgefahren, wenn die Klägerin gegenwärtig in die Türkei zurückkehren müsste.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Düfer